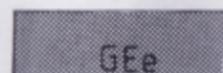


PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90
(BauNVO 90

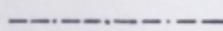
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 GEE GEWERBEGEBIETE, EINGEWANDT
Festsetzung Ziff. 3

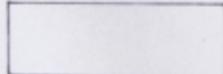
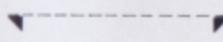
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
FH FIRSHÖHE BZW. MAXIMALE ANLAGENHÖHE, ALS FESTSETZUNG ZIFF. 1

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
 STRASSENBEGRÄNZUNG
 EIN- BZW. AUSFAHRTSBEGRÄNZUNG ZIFF. 2

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN FÜR WASSER- UND ABWASSERBESITZUNGEN

 ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATIONEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT UND LANDWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

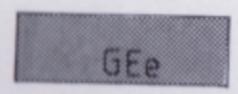
M 1:1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Süpplingen
Flur 5, Maßstab 1:1000, VP 1101/92

Stand 8.5.97



ART DER BAULICHEN NUTZUNG



GEWERBEGEBIETE, EINGESCHLOSSEN
Festsetzung Ziff. 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8

GRUNDFLÄCHENZAHL

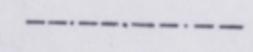
II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FH

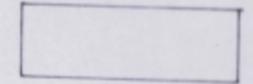
FIRSTHÖHE BZW. MAXIMALE ANLAGEHÖHE
CHEN ANLAGEN, ALS HÖCHSTZULASSENE
Festsetzung Ziff. 1

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

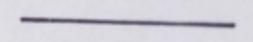


BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



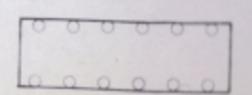
EIN- BZW. AUSFAHRTBEREICH
zung Ziff. 2

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR
WASSER- UND ABWASSERBESORGENISSE
RUNDEN



ELEKTRIZITÄT, TRAFU (vorhanden)

ANLAGEPLÄNE, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
PFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzungen

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE SÜPPINGEN

BÜRO FÜR VERMESSUNG, BRAUNSCHWEIG, DR. ING. W. SCHMIDT
MITARBEITER: GEODR. P. SOBECK, CAND. LAPLA, A. BEYER, A. HORN, M. MANGANO, K. MÜLLER, G. TOSCHIK



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Süppingen
Flur 5, Maßstab 1:1000, VP 1101/92

Stand 8.5.92

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVB1. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

NUTZUNG

BEGRIEFE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

NUTZUNG

FLÄCHENZAHL

STREIFENBREITE, als Höchstgrenze

HOHE BZW. MAXIMALE HÖHE DER BAULICHER ANLAGEN, ALS HÖCHSTGRENZE, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

BAUGRENZEN

STREIFENBREITE

VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNGSLINIE

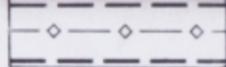
AUSFAHRTBEREICH, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

ABFALLBESEITIGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTLEERUNG SOWIE FÜR ABLAGE-
STÄTTE

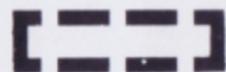
ANWESENDE, TRAFOS (vorhanden)

ABFALLBESEITIGUNGSANLAGEN, MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN FÜR DEN SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER NATUR UND LANDSCHAFT

ABGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2



LEITUNGSRECHT FÜR VORHANDENE KV-LEITUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZULÄSSIGER SCHALLEISTUNGSPEGEL (AUF DEN FLÄCHEN A, B, C) s. textliche Festsetzung Ziff. 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:
DIE FIRSTLINIE BZW. MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF BEI EBENEM GELÄNDE NICHT HÖHER ALS 10,00 m ÜBER DEM BEZUGSPUNKT LIEGEN.
BEZUGSPUNKT IST DIE HÖHENLAGE DES IN DER STRASSENKRONE LIEGENDEN PUNKTES, VON DEM AUS EIN RECHTER WINKEL ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE FÜHRT:
STEIGT ODER FÄLLT DAS GELÄNDE VOM BEZUGSPUNKT ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE; SO IST DIE NORMALHÖHE UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ODER DES GEFÄLLES ZU VERÄNDERN.
2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL ZU PFLANZEN.

DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 10 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EICHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCHEN ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
 - d) VON DIESEM PFLANZGEBOT AUSGENOMMEN IST EINE ZUFAHRTS- BZW. ABFAHRTS- IN EINER MAX. BREITE VON 12,0 m.

ABGRENZUNG VON FLÄCHEN A, B, C, SOWIE DEN ZULÄSSIGEN SCHALLEISTUNGSPEGEL NICHT ÜBERSCHRITTEN

	tagsüber	nachts
A	57 dB(A)	42 dB(A)
B	60 dB(A)	45 dB(A)
C	68 dB(A)	53 dB(A)

(JEWEILS BEZOGEN AUF 1 m²)

NG (PlanzV 90)
(BauNVO 90)

UTZUNG

EGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche
ung Ziff. 3

NUTZUNG

LÄCHENZAHL

ER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

HE BZW. MAXIMALE HÖHE DER BAULI-
NLAGEN, ALS HÖCHSTGRENZE, s. textliche
ung Ziff. 1

, BAUGRENZEN

NZE

ENVERKEHRSFLÄCHEN

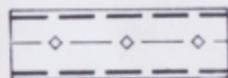
ENBEGRENZUNGSLINIE

V. AUSFAHRTBEREICH, s. textliche Festset-
f. 2

GUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENT-
SSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGE-

ZITÄT, TRAF0 (vorhanden)

SONSTIGE PLANZEICHEN



LEITUNGSRECHT FÜR VORHANDENE KV-LEITUN-
GEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZULÄSSIGER
SCHALLEISTUNGSPEGEL (AUF DEN FLÄCHEN A, B,
C) s. textliche Festsetzung Ziff. 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:
DIE FIRSTLINIE BZW. MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF BEI
EBENEM GELÄNDE NICHT HÖHER ALS 10,00 m ÜBER DEM BEZUGSPUNKT
LIEGEN.
BEZUGSPUNKT IST DIE HÖHENLAGE DES IN DER STRASSENKRONE LIEGEN-
DEN PUNKTES, VON DEM AUS EIN RECHTER WINKEL ZUR MITTE DER
STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE FÜHRT:
STEIGT ODER FÄLLT DAS GELÄNDE VOM BEZUGSPUNKT ZUR MITTE DER
STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE; SO IST DIE NORMALHÖHE UM DAS
MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ODER DES GEFÄLLES ZU VERÄNDERN.

2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLAN-
ZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLÄNZEN VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGEN-
DES:

- a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ
WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL ZU
PFLANZEN.

DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE
ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND
MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.

- b) JE 10 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ
WIE EICHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ZU PFLANZEN.

3. DAS GEWERBEGEBIET (GEE) IST GEMÄSS §
GEGLIEDERT:
AUF DEN GEE FLÄCHEN A, B, C, DÜRFEN
SCHALLEISTUNGSPEGEL NICHT ÜBERSCHRIT

	tagsüber	nachts
A	57 dB(A)	42 dB(A)
B	60 dB(A)	45 dB(A)
C	68 dB(A)	53 dB(A)

(JEWEILS BEZOGEN AUF 1 m²)

BEGEBIET (Gee) IST GEMÄSS § 1 (4) BAUNVO WIE FOLGT
 FLÄCHEN A, B, C, DÜRFEN FOLGENDE FLÄCHENBEZOGENE
 LÄRMSPEGEL NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

tagsüber	nachts
57 dB(A)	42 dB(A)
60 dB(A)	45 dB(A)
68 dB(A)	53 dB(A)

LAGEN AUF 1 m²)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Süplingen, den 11. Nov. 1994
 gez. Schulz
 (Bürgermeister) Siegel gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.92 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.06.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Süplingen, den 11. Nov. 1994
 gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.05.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 5. 10. 1993
 gez. Weiz
 Katasteramt Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.06.92 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.08.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.08.92 bis 26.09.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Süplingen, den 11. Nov. 1994
 gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.93 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.03.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.03.93 bis 08.05.93

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

den
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.93 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingen, den 11. Nov. 1994
 gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt am 18.11.94 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die der Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-54103.21-13) erklärt, dass er/er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 16.02.1993
 gez. Siebert
 Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt
 Siegel

tagsüber	nachts
57 dB(A)	42 dB(A)
60 dB(A)	45 dB(A)
68 dB(A)	53 dB(A)

GEN AUF 1 m²)

ungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Süplingen den 11. Nov. 1994
 gez. Schulz
 (Bürgermeister) Siegel gez. Kleine-Horst
 (Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.92... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.06.92... ortsüblich bekanntgemacht.

Süplingen, den 11. Nov. 1994
 gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.05.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmsstedt den 5. 10. 1993
 gez. Weiß
 Katasteramt Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Büro für Stadtplanung
 Bohlweg 1 Ruf 16061
 3300 Braunschweig
 Braunschweig, den 17.09.93
 A. Kollmann

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.06.92... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.08.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.08.92 bis 26.09.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Süplingen den 11. Nov. 1994
 gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.93... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.03.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.03.93 bis 09.05.93 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Süplingen den 11. Nov. 1994
 gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor Siegel

geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.93... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingen, den 11. Nov. 1994
 gez. Kleine-Horst
 Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Der Bebauungsplan ist ~~der~~/dem Landkreis Helmsstedt am 18.11.94 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die der Landkreis Helmsstedt hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-54/03.21-13) erklärt, daß ~~er~~/er unter Auflagen/mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmsstedt, den 16.02.1995
 gez. Siegel
 Bezirksregierung/Landkreis Helmsstedt
 Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am 16.02.95 (Az.: 692-21-54/03.21-13) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 30.05.95 beigetreten.

kleine-Horst
Gemeindedirektor

Gemeinde hat in
29.06.92 dem
Bebauungsplan und
festimmt die
Auslegung gemäß § 3
Abs. 3 BauGB öffentlich
bekanntgemacht.

Bebauungsplan
haben vom
26.09.92
öffentlich

1. Nov. 1994
Gemeindedirektor Siegel

Gemeinde hat in
18.02.93 dem
Bebauungsplan
festimmt die
Auslegung gemäß § 3
Abs. 3 BauGB öffentlich
bekanntgemacht.

Bebauungsplan
haben vom
09.05.93
öffentlich

1. Nov. 1994
Gemeindedirektor Siegel

plan und der Begründung
gestimmt und die eingeschränkte Be-
teiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2
BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13
Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom
..... bis zum
Gelegenheit zur Stellungnahme gege-
ben.

....., den

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den
Bebauungsplan nach Prüfung der vor-
gebrachten Bedenken und Anregungen
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner
Sitzung am 01.07.93 als Sat-
zung (§ 10 BauGB) sowie die Begrün-
dung beschlossen.

Süplingen, den 11. Nov. 1994
gez. Kleine-Horst
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Der Bebauungsplan ist ~~der~~ dem
Landkreis Helmstedt am 18.11.94 gem. § 11
BauGB angezeigt worden.

Die der Landkreis Helmstedt hat
am heutigen Tage (Az.:
692-21-54103.21-13) erklärt, daß
sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben
- keine Verletzung von Rechtsvor-
schriften geltend macht (§ 11 Abs.
3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 16.02.1995
gez. Siegest
Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt
Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den
am 16.02.95 (Az.:
692-21-54103.21-13) genannten Aufla-
gen/Maßgaben in seiner Sitzung am
30.05.95 beigetreten.

öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Aus-
legung wurden am orts-
üblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat
die Stadt/Gemeinde zuvor eine ein-
geschränkte Beteiligung gem. § 3
Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Den Beteiligten wurde vom
..... bis Gele-
genheit zur Stellungnahme gegeben.

Süplingen, den 18. Juli 1995
gez. Kleinethorst
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfah-
rens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem.
§ 12 BauGB am 06.07.95 im Amts-
blatt d. Landkreis Helmstedt bekanntgemacht
worden. In der Bekanntmachung ist
ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am
07.07.95 in Kraft getreten.
Süplingen, den 18. Juli 1995
Kleine-Horst
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Innerhalb eines Jahres nach In-
krafttreten des Bebauungsplanes
ist die Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften gem. § 214
Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zu-
standekommen des Bebauungsplanes
nicht geltend gemacht worden.

....., den

Innerhalb von sieben Jahren nach
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
sind Mängel in der Abwägung nicht
geltend gemacht worden.

....., den



Es wird festgestellt und hiermit be-
glaubigt, daß die Abschrift des Be-
bauungsplanes mit der vorgelegten
Urschrift übereinstimmt.

Süplingen, den 18. Juli 1995
Gemeindedirektor

GEMEINDE SÜPLINGEN LUTTERSTIEG

BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG
DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER ANZEIGENVERFO-
GUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig

V. m. § 40
dieser Bebau-
benstehenden/

z-Horst
Indirektor)

inde hat in
06.92... dem
splanes und
mmt und die
gemäß § 3
n. Ort und
n Auslegung
ortsüblich

auungsplanes
haben vom
26.09.92
3 öffentlich

v. 1994

or Siegel

inde hat in
22.93... dem
Bebauungs-
ndung zuge-
liche Ausle-
ankung gem.
2. Halbsatz
t und Dauer
ngung wurden
ich bekannt-

auungsplanes

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.93... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingen, den 11. Nov. 1994

gez. Kleine-Horst
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Der Bebauungsplan ist ~~der~~/dem Landkreis Helmstedt am 18.11.94 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die ~~der~~ Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-54103.21-13) erklärt, daß ~~te~~/er unter Auflagen/mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 16.02.1995

gez. Siegest
Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Süplingen 18. Juli 1995

gez. Kleinettorst
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 06.07.95... im Amtsblatt d. Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

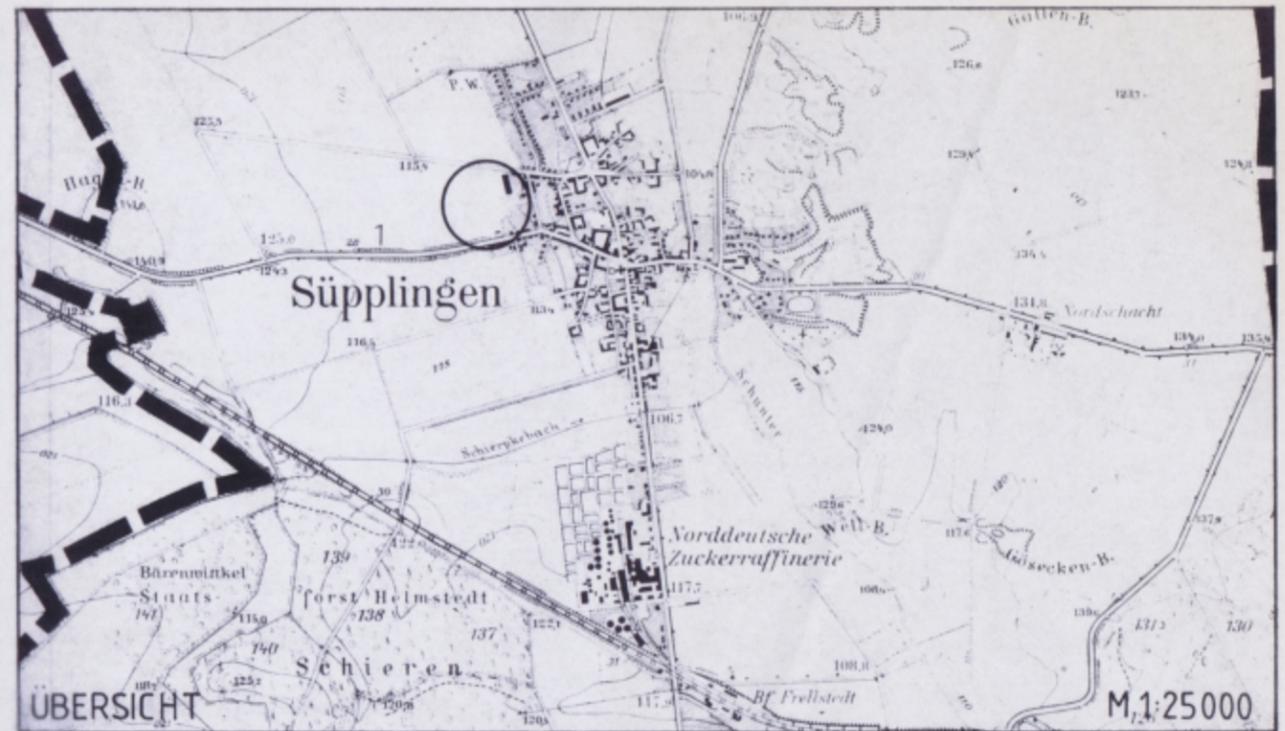
Der Bebauungsplan ist damit am 07.07.95... in Kraft getreten.

Süplingen 18. Juli 1995

gez. Kleine-Horst
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.



Süplingen, den 18. Juli 1995
.....
Gemeindedirektor

GEMEINDE SÜPLINGEN
LUTTERSTIEG